

E. 23/411.

16

295.

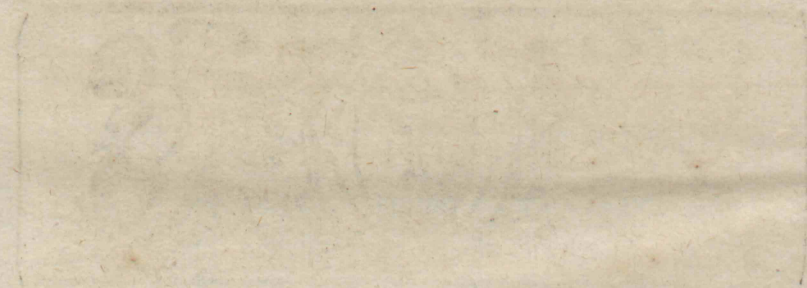
9.
Gewr-Ordnung
Der
Stadt Danzig
Revidiret.



Im Jahr Christi 1665.

2961

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Dennach E. E. Hw. Raht dieser Stadt
 Danzig/ tragenden Oberkeitlichen Ampts
 halber je und allewege dahin bedacht/ ge-
 meiner Stadt Gutt und Wolfahrt nach
 bester Mdgligkeit zu befordern/ hingegen Schadē und
 Hinderniß / wodurch gemeines Gutt gekrencket /
 vermittelst heilsamē Geseze und Verordnung zeitiglich
 vorzukommen und zu verwehren: Vnd aber bemer-
 cket worden/ wie daß bey vorfallendem Brand unnd
 Fehrsnöthen allerhand Vnordnung unñ Mißbrauch
 eingerissen / als hat E. E. Raht vor nöthig erachtet/
 auch deßfals gutte Ordnungs und Satzung anzu-
 stellen/ und gemeiner Stadt und Einwonere besten
 bührlich zu beobachten. Vnd ob wol zu sothaner
 Meinung verschiedne Ordnunge in verwichnen Jah-
 ren außgefertiget/ und durch öffentlichen Druck pu-
 bliciret worden/ so bemercket man dennoch / daß mit-
 ler zeit nicht allein die Exemplaria distrahiret, sondern
 auch jezige Zeiten und Geleuffte ein unñ andre Ver-
 änderung erheischen dörrfften. Derenthalben dann
 E. E. Hw. Raht zu abermahliger Revision der Fehrs
 Ordnung geschritten/ unñ selbte durch öffentlichē Druck
 abermahlfund machen wollen: Alle und Jede dieser
 Stadt Bürgere unñ Einwohnere ernstlich ermahnen-
 de/ sich dieser ihrer bey vorfallenden Fehrsnöthen/
 (die Gutt verhütte!) schuldigen Gebühr/ fleißig
 darauß zu belehren/ und übrighens in allen stücken
 und Puncten/ vorgeschriebner Ordnung/ willige ob-
 servantz und Gehorsam zu leisten.

4 Erster Theil.

Es bestehet aber diese Revidirte Fehr-Ordnung in dreyen Theilen.

Im ersten wird angedeutet/ wie sich mǎniglich gegen künftige Fehrs-Gefahr mit allerhand Nothdurfft versehen und bereit halten sol.

Im andern/ was bey aufgehender Fehrs-Brunst eines jeden Ampt und Gebühr sey/ und wessen er sich zu verhalten habe.

Dann im dritten/ was nach glücklich gedempffter Fehrs-Brunst für zunehmen.

Erster Theil.

I. Artikel.

Fürs erste/ wil E. E. Rath aus ihrem Mittel 3. Personen die da Fehr-Herren heißen sollen/ als 2. aus der Rechten / und 1. aus der Alten Stadt/ verordnen/ derer Ampt und Auffficht über alle/ nit allein innerhalb der Stadt/ sondern auch euffersten Feldt Thoren vorfallende Fehrs-Brünste bestehen und erstrecken sol. Dergestalt daß sie jährlich/ im Vorjahr/ einmahl alle unnd jede / derer Hülffe bey vorfallenden Fehrs-Nöthen sie sich zugebrauchen haben (benantlich/ die Fehr-Knechte/ Thurm-Pfeiffere/ Stadt-Höf-fer / Einspenniger / Marsteller/ Stadt-Fuhrknechte / Diener-Hauptman/ Schwerdt- und Gemeine Stadt Diener

Erster Theil.

Diener/Baw-Meistere/Mawer-Züner/uff Zubrleute/
 Thorschliesser auch Trägere / Schopenbrätwere und
 Schorsteinfegere &c.) sonderlich aber die Elsterleu-
 te/vorsich fodern/und sie ihrer Gebühr/aus dieser Ord-
 nung/ fleißig erinnern/damit/wann einer oder ander
 bey Feurzeitē auffen bliebe/und seines schuldige Dien-
 stes vergesse/ er sich mit keiner Unwissenheit beschützen/
 sondern und vielmehr zu rede gesetzt und bestraffet
 werden könne. Hiernächst werden sie ihren Offician-
 ten / welche auff gemeiner Stadt. Unkosten ihnen zu-
 geordnet / ein vollständiges Inventarium aller und je-
 der Feur-Geretschafften übergeben / mit ernstlichem
 Befehl die untergebene Geretschafften in richtiger Or-
 dnung und Fertigkeit zuhalten: Und dennoch werden
 sämtliche H. N. Deputirte jährlich zweymahl/ als
 auff Ostern und Michaelis alle die Feur-Buden und
 darin vorhandene Feur-Gezeug selbst in Augenschein
 nehmen/ ob sie zum Gebrauch tüglich und bereit/un-
 tersuchen/so auch irgends Mangel und Abgang bespü-
 ret würde/ohne ausstellē/bessern und ergänzen lassen.
 Auff daß aber bey zudringender Feurs Noth es desto
 ordentlicher hergehe/hat E. E. Hw. Rath/ denen aus
 Ihrem Mittel Deputirten 3. Personen noch 2. aus E.
 E. Gericht der Rechten Stadt / wie auch 4. aus der
 Löbl. dritten Ordnung zuverordnet / und werden sie
 sich zuvereden haben/welcher gestalt sie ihre verrich-
 tungen unter sich zuverabtheilen gemeinet/damit bey
 auffgehender Feurs-Brunst einer dem andern un-
 verhinderlich seyn möge.

Dessen sol bey diesem ersten Artikel der Hoffmeis. Hofmeis-
 ster auff dem Stadt-Hofe pflichtig sein/ in seiner St. ster vom
 23. ben.

**Stadt-
Hofe.** ben eine Taffel/ worin der Fehr Herren nahmen ver-
zeichnet stehen/ auffgehendet zu halten/ damit beides
Er unnd die Marstellere bey auffgehender Fehrs
Brunst/ ohne ferneres nachfragen/ wissen mögen/
wobin und für was Herrnthür die Reithpferde zuschi-
cken/ davon im andern Theil mehrer Bericht erfol-
get.

2.

**Fehr-
Knechte** Der Fehr-Knechte Ampt und gebühr sol hierin
bestehen/ den verordneten H. H. fleißig auffzuwarten/
ihrer Anordnung und Befehl nachzukommen/ auch so
viel möglich/ zu trachten/ damit auff der Vorstadt/
Nieder und Alten Stadt/ auch auffm Newengarten
alle weile einer und zwar nicht unweit der Fehr-Bu-
de/ die übrigen in der Nechten Stadt/ unfern denen
Fehr-Herren wohnhafftig sein und bleiben mögen.
Darnach sollen sie die Fehr-Veretschafft/ welche ih-
nen von den Fehr-Herrn/ vermüge einem Inventario,
wird übergeben werden/ an behörlichen Orten/ ohne
Wanck und Abgang/ fleißig halten/ damit die volie
Zahl aller Stücke stets beysammen bleibe/ dieselbe
auch/ als benantlich die Sprützen/ daß sie Wasser hal-
ten/ anfertigen/ also daß man derselben stets im Fall
der Noth sich unfeilbar gebrauchen möge. Desß sol-
len sie die grossen Zwang Sprützen alle drey Monath
frisch aufffüllen/ und die Eltsten die Jüngere/ wie mit
den Zwang-Sprützen recht umbzugehen/ anweisen
und außüben. Desgleichen auff die Riehn Pfan-
nen/ so an den Orthhäusern in der Stadt fest gemachet/
gute Achtung geben/ und Fürsorge tragen/ damit in
denselb

Erster Theil.

7

denselben Häusern Pech-Kränze/ Kien/ oder dergleichen geschwind brennende Materi möge stets fürhanden seyn / die man in Fehrs-Zeit auff den Kien-Pfannen anzünde. Wie auch auff die Orth-Ketten an den Gassen ein fleißiges Auge haben / damit dieselben feste und gänge unterhalten/ umb auff allen Fall der Noth sich derselben zu gemeinem Nutz füglich zugebrauchen.

3.

So viel die Orter und Gelegenheit der Fehrs- Wo die Buden / in welchen die Fehrgerechafft auffzubehalten/betrifft / so wie sie ihunde hin und her durch die Stadt fast bequemlich angestellet / als sollen sie auch hinfort unverruckt daselbst stehen verbleiben. Und sollen sothane Fehrs-Buden verschlossen gehalten/ die Schlüssele/ wie gebräuchlich/ bey denen Fehrs-Herren niedergeleget/ doch daß auch jedwedem Fehrs-Knecht ein Haupt-Schlüssel zugestellet werde / welchen er auff schleunige Begebenheiten allezeit bey sich zutragen schuldig seyn sol. Indessen mögen sie auff heis und Verordnung der Fehrs-Herren obgenandte beyde unter sich verabtheilen/ also/ daß jedweder Fehrs-Knecht die jenigen / welche ihnen zugegeben worden/ so viel besser zu fertiger gereichafft in acht nehme / als der dafür antwort zu geben hat.

4.

Es wil aber C. C. Raht / auß gemeinem gutte folgende Gereichaffen zu unterhalten wissen / als an Specif-grossen und kleinen Zwang und Wind-Sprüken. 35. cirung
Küssen

der Feuer Rüsffen. 60. Sturm, Wagen. 10. Haken allerhand
 Bereit, größe. 90. Leytern allerhand größe 90. Hand, Sprü-
 schaffe hen. 500. Lederne Eymen. 800. Stück. Die übrige klein-
 aus Se- ne Geretschafften werden den verordneten Feuer, Her-
 meinem ren committiret, nothdurfftiglich herbey zuschaffen.
 Gut. Und kan obgedachtes Feuer, Gezeug dergestalt verthei-
 let werden / daß in jedweder grossen Feuer, Bude. 2.
 grosse / und 1. kleine Zwang, Sprüze. 3. Wasser-Rü-
 fen. 1. Sturmwagen / mit zugehörigen Haken, Leytern
 und Eimern 10. Weiters auff dem Stadt, Hoffe 1.
 grosse. 1. kleine Zwang, Sprüze. 3. Wasser-Rüsffen.
 1. schock Eymen. 1/2. schock Sprüzen / zum gebrauch stets
 fertig und bereit gehalten werden. Worauff der
 Hoffmeister bürgerliche Acht zugeben hat. Unterm
 Rathhause bey dem Diener, Hauptmann sollen. 3. schock
 Lederne Eymen. 30. Hand, Sprüzen / eine grosse und
 eine kleine Zwang-Sprüze auff im innersten Rath-
 Hause plaze / wie auch ein duzet Fackeln oder Wind-
 lichter / und auff dem Altstädtschē Stadthofs Plaze. 1. oder
 2. Zwang-Sprüzen / in Verwahrung gehalten wer-
 den. Die übrige Geretschafften werden die Deputir-
 te Feuer, Herrn in solchen Orthen und Buden / wo
 und wie viel dessen bewand / zu vertheilen wissen. Doch
 daß unter den Speichern an jeder Ortecke der Gassen
 zum wenigsten 2. kurze Leitern verschaffet werden /
 auff daß die Wächtere daselbst bey geschwinder auff-
 gehender Feuers-Brunst bald für der Hand / ehe
 das Feuer zu kräftten kompt / sich derselben brauchen
 mögen.

Brun- Und über dieses / damit ja die Speicher nach aller
 nen un- Nügligkeit zu guter Sicherheit wol mögen vorsehen
 sein /

Erster Theil/

9

sein / so hat E. E. Rath durch die Fehr. Herren An- ter den
 ordnung gethan / daß an bequemen Orten in etlichen Spei-
 von der Mollau abgelegenen Gassen / Brunnen ge- chern.
 machet worden / umb die Nothurft des Wassers in
 Fehrsnöthen balde zur hand zu habē / dazu die Vnkost
 der Unterhaltung die ganze Gasse nach der Art und
 Weise / (wie es in der Rechten Stadt mit den Brun-
 nen gehalten wird) abtragen sol.

5.

So viel die Bürger anbetrifft / deren sol ein jeder
 in seinem Hause zum wenigsten sechs Ledern Eymmer Bereit-
 und drey Sprützen fertig haben und halten. Die a- schaffe
 ber / welche es durch Gottes Segen vermögen / wer in der
 den sich nicht weigern zu wenigsten mit einem ganzen Bürger
 dusin Eimern / und einen halben duzt Sprützen ihre Bürger
 Häuser zu versehen / welche auch mehr Häuser als ei- Häu-
 nes haben / und andern vermieten / die sollen ent weder fern.
 für sich zu ihrer selbst sicherheit ein jedes Haus obge-
 dachter massen mit Eimern und Sprützen versorgen /
 und bey räumung des Hauses vom Mietsmanne sich
 wiederumb einliefern lassen / oder ja zum wenigsten
 daran sein / damit ihre Mietsleute / die volle Gebühr
 leisten / als in welcher ihre eigene Wollfahrt mit be-
 stehet.

So viel die Speicher betrifft / so sollen alle die je- Bereit-
 nigen / welche eigene Speicher haben / oder künfftig schaffe
 haben werden / ein jeglicher für sich und bey seinem in der
 Speicher ein halb duzt Lederne Eymmer und 3. Sprü- Bürger
 zzen unverzüglich schaffen / auch stets dabey unverrückt Spei-
 erhalten cher.

B

Weiter

10 Erster Theil/

Weiter sol auch ein jeder/der für lengst der Nothlaw seinen Speicher hat/ einen Boßhacken neben einer Leiter obngekehr von 16. Sprossen in seinem Raume halten/welche man bey Feners Noth eilig in die Nothlaw herab setzen / und also das Wasser daher langen und auffholen möge. Was aber Ortspeicher seyn/ deren sol ein jeder und zwar in allen Gassen mit einer guten starcken langen Leiter und Fenerhacken absonderlich versehen seyn / welche die Eigener solcher Speicher auffeusern Hacken für langst den Brand Mauern sollen hangend halten / umb derselben zu Rettung ihrer Speicher auff allen Nothfall desto füglicher zu gebrauchen.

Wo aber zweene Speicher unter einem Dach seind/ die sollen in dem Fall für einen gerechnet werden.

Were es auch / daß jrgend 2. 3. oder mehr an einem Speicher theil betten/ da sol ein jeglicher proportionaliter nach der Masse seines Theils die obgeschriebene Bereitschafft zuschaffen pflichtig seyn.

Unnd wann ein Speicher an jemand vermiethet würde/ so sol der Eigener desselben/ dem Mietsmanne obgerürte Bereitschafft zugleich überantworten/ der sie hernachmahls bey abstehung des Speichers dem Eigener wieder einzuliefern wird pflichtig seyn. Würde aber der Eigener hierin nachlässig sich erweisen/ und die Bereitschafft dem Mietsmanne bey eintretung der Miete nicht zugleich abliefern / so sol dem Mieter frey stehen / umb seine Wahren in mehrer sicherheit zu halten/ auff seine Unkosten die vorbenante Bereitschafft sampt und sonders zuschaffen / und dem Eigener

Erster Theil/ II

ner am Zinse zu kürzen/ damit also ein jeder Speicher vor und vor mit nothwendiger Bereitschafft versehen bleibe.

6.

Damit nun obgeschriebener unserer zu gemeiner Unter-
Bürgerschaft besten angesehenen verordnung desto suchung
unfeilbarer möge nachgelebet werden/so ist unser Wil- aller
le/ daß die Feswr- Knechte jährlich zweymahl/ als auff Feswr-
Ostern und Michaelis durch die ganze Stadt die Vor- Bereit-
Städte mit eingerechnet/ in allen Häusern und Spei- schaffe
chern umbgehen und untersuchen sollen/ ob / vermöge durch die
dieser Ordnung ein jeder Bürger seine Gebühr gelei-
stet oder nicht. Und irdieser Untersuchung sollen sie ganze
unsere/ die wir in der Obrigkeit seyn/ Häuser nicht vor- Stadt.
bey passiren/ (dann wir unsern Bürgern mit guten
Exemplen für zugehen gemeinet) sondern wie sie es
allenthalben und bey einem jeden insonderheit besin-
den werden/ getrewlich auffzeichnen. Und dabey et-
nem oder anderm mangel erspüret würde/ deren Nah-
men sollen sie ohne verzug denen Feswr Herrn überge-
ben / welche sie förderlichst für sich bescheiden / und
dem Verbrechen nach/ gebührlich werden zustraffen
wissen.

7.

Endlich so ist bey diesem ersten Theil der Feswr-
Ordnung unser Wille/ daß umb besserer Vorsorge Mar-
willen/ Wochentlich auff dem Stadt- Hofe ein Markt- stellere
ler und zweene Fuhrknechte/ nach ihrer Ordnung/ ihr und fuhr
Nachtlager halten sollen/ damit sie auff allen Fall ei- Knechte
nes

12. Ander Theil.

auf dem
Stadts
Hofe. nes auffgehenden Fehrs mit schleuniger zuführung
der Keitrosse und Wasserküefen desto ehe bey der hand
sein mögen. Wovon im andern Theil mehr anord-
nung folgen wird.

Ander Theil.

Wessen sich ein jeder bey auffgehen-
der Fehrs-Brunst zuverhal-
ten habe.

I.

Thurm
Pfeiffer. **S**ollen die Thurmpfeiffer ohne unter-
scheid/ sie sein zur Pfarre/ S Catharinen
oder S. Peter des Winters/ nehmlich von
Michaëlis biß Ostern von 7. Abendts biß
5. Uhr Morgens/ und des Sommers mit
schließ/ und öffnen der Stadt Thore/ sich auff ihre
Thürme einzustellen/ und alle halbe und ganze Stun-
den mit Schalmeien blasen/ ihre wachtsamkeit kund
zuthun schuldig seyn. Und da sie irgend bey nächtlicher
weyle eines ausflammenden Fehrs/ es sey zum Tache
oder Schorstein hinauß/ inner-oder außserhalb der
Stadt/ wenn es nur nicht außser denen euffersten Feld-
thoren/ gewahr würden/ sollen sie bald und angeichts/
zum Sturm schlagen: Dennoch mit diesem bescheide/
daß sie den Brand/ innehalb den Feldt Thoren mit 2.
was

Vnder Theil.

13

was auff der New- und Nieder-Stadt mit 3. auff der
 Vor-Stadt 4. Alttestadt 5. und was in der Rechten
 Stadt mit 6. Schlägen andeuten/ und über eine weyle
 nach dem das Feuer anhält/ abermahl so viel Schlä-
 ge wiederholen; Zugleich auch an der Seite des
 Thurms/ wo man des Feuers ansichtig/ eine Latern
 mit brennenden Lichten anshängen. Vnd so bald an
 einem Orth Sturm geschlagen/ sollen die Wächtere
 der andern Thürme so wol mit schlagen als Latern
 hangen folgen. Bey denen Thürmen aber da keine
 Wächtere bestellet/ als zu S. Johan. S. Bartholom. und
 S. Barbara werden es die Signatere/ oder die Glöckne-
 re zuverrichten haben. Begebe es sich aber/ daß bey
 Tage ein Feuer auffgienge/ und die Flamme eigentlich
 zum Tache oder sonst an gefährlichen Dertbern/ und
 nicht bloß zum Schorstein herauß schlage/ alsdann
 werden die Glöcknere/ falls es ihnen von den Feuer-
 Bedienten angedeutet/ ungesäümet zum Sturm zu-
 schlagen; Da es aber durch blosses Geschrey/ oder sonst
 von unbekandten Leuthen kund gethan würde/ als-
 dann sollen sie zuschlagen nicht mächtig seyn/ vor/ daß
 sie des Feuers selbst vom Thurm ansichtig worden:
 Doch nach gelegenheit des Orts brandes und anzahl
 der Schläge/ wie oben gedacht. Vnd so wie des
 Nachts eine Laterne/ als sol des Tages eine dazuver-
 ordnete Fahne zum Orth hinaus/ allwo sich das Feuer
 beweiset/ außgestecket werden. Träge es sich aber zu
 das ein Feuer auffgienge/ und der Thurmpfeiffer den
 Sturm schlag verschlieffe/ sol derselbe seines Dienstes
 nicht allein verlustig/ sondern auch darzu mit harter
 Straffe C. C. Rathes beleet werden. Würde auch

zu irgeiner Zeit befunden/das/er nach oder für obange-
setzte Zeit zu spät oder zu frühe zu Thurm hinauf oder
hinab gienge/ und dessen gnugsam überwiesen würde/
sol er einen ganzen Monath Sold bestanden sein. Die
Glöckner werden auch ermahnet/ bey so thanen fallen
ihre Gebühr fleißig in acht zunehmen; Wiedriges sie
von den Fehw-Herren zu ernstlicher Straffe anzuhalt-
ten sein.

2.

Hoffmei-
ster und
Mar-
stellere.

Der Hoffmeister auff dem Stadt-Hofe sol neben
den Marstellern daselbst mit allem Fleiß daran sein/
damit in aller Eyl. 3. Reitpferde gesattelt / und deren
2. für der Fehw-Herren Wohnhäuser/ und das dritte
fürs Rathhaus durch die Marstellere gebracht/ wei-
ter auch die Wasserküeffen/Eimer und Sprüzen neben
einem fuder Mist an den Ort des Brandes förderlichst
mögen begeführt / und über daß ein Zugpferd für
den Sturmleiter Wagen für gelegt werden. Doch
sol man diesen Wagen von der Stelle nicht fortrücken/
biß deswegen von den Fehw-Herren ein Special-Bes-
fehl an ihn/den Hoffmeister / gelange. Drumb sol
er auch vom Hofe sich nicht begeben / sondern daselbst
verbleiben/ und abwarten / ob und was ihm ferner
mit den Rossen und sonst forzustellen von den H. H.
E. E. Raths möchte anbefohlen werden: Zu welchem
Ende er immittelst mehr Reit Rosse satteln/ auch die
Wagenpferde unter die Geschirre solle bringen lassen/
damit man deren an Ort und Stelle / dahin man sie
bedürffe/ balde möge können wüchtig werden. Die
Marstellere auch sollen von den Reit Rossen nicht abge-
hen

ben / sondern bey den Fehr-Herren verbleiben / und deren Befehl abwarten.

3.

Der Diener-Hauptman sol für der H.H. des Diener-Raths Zusammenkunft Kien-Pfanne am Rath-Haupt-
 haufe mit Kien und Fehr nach nothdurfft versehen / Haupt-
 und durch die unterm Rathhaufe wachhaltende Die-
 ner daß auffgangene Fehr dem Herren Præsidirenden
 den Bürgermeister / und auff dem Stadt-Hoffe dem
 Hofmeister / wie auch den Bawmeistern der Stadt
 forderlichst kund machen; Daneben die Eimer / Sprü-
 gen / wie auch die Fackeln oder Windlichte zur hand
 bringen / auch Leute darzu schaffen / die sie tragen kö-
 nen. Über das soll er ein Exemplar dieser Fehr-Or-
 dnung zur Hand haben / umb den H.H. des Raths /
 fürm Rathhaufe versamlet / zu übergeben / und da-
 selbst bey ihnen ferner abzuwarten / wohin man sei-
 ner zu gebrauchen willens.

4.

Der Herr Præfident wird immitteltst / altem Ges. E. E.
 brauch nach / zusampt den andern Personē des Raths Rath
 sich fürs Rath-Haus verfügen / daselbst was ferner soll sich
 fortzustellen nötig möchte erkant werden ins Werk
 zurichten. Benantlich ob mehr H. H. und welche ne. fürm
 ben den Fehr-Herren an den Ort des Brandes zuver. Raths
 ordnen / zu welchem Ende Rosse / Fackeln / auch Volck Hause
 fürm Rath Hause den H.H. auffzuwarten legenwer. samlen.
 tig

tig und fertig sein müssen. Und sollen dahin der Kämmer-Herr / die Pfall- und Accise-Herren ihre Ampt-schlüssel mitzubringen / nicht vergessen.

5.

**E. E.
Raths
Lehns-
Leute.**

Dahin und nirgend wo anders sollen sich auch gestellen auff daß schiereste / wie möglich / alle und jede E. E. Raths bestalte Lehnsleute / mit ihren Bürgerlichen Wehren.

**Schwert
Diener**

Ingleichen die Schwerdt-diener / es were dann Sache / daß der Herr Præsident noch nicht fürs Rath-haus kommen were / auff welchen Fall sie zu ihm sich begeben sollen.

**Gemei-
ne Die-
ner.**

Wie auch alle andere gemeine Diener / deren ein Theil also balde nach behag der fegeuwertig versamle-ten Herrn des Raths zu den Fehr-Herren an den Ort des Brandes sol verandt werden / umb alda den gemeinen zulauffenden unnützen Pöbell abzuhalten / damit die zu leschung des Fehrs verordnete Personen ihres Ampts desto besser abwarten mögen. Da sie aber etwas hiebey verabsäumeten / mögen sie nach befindender Fehr-Herren / auch mit der Hafft abge-straffet werden.

**Einspen-
niger.**

Die Einspenniger aber / so E. E. Rath zur Zeit haben wird / sollen alle mit dem forderligsten zu Rosse daselbst erscheinen / auff daß man ihrer in geschwinder Beschickung / dahin es nötig / sich gebrauchen möge.

**bestalte
Haupt-
leute**

Es sollen auch die zu der Zeit bestalten Haupte-leute der Stadt unterhabende Soldaten / ein jeder in seinem

6.

Andere Theil.

17

seinem Quartier unter gewissen Commando mit ober- Solda-
und unterwehren gefast beyammen halten/ und mit ten der
2. Rotten derselben in Person sich fürs Rathhaus be- Stadt.
geben / zweien Rotten aber forderlichst neben einem
Officirer zum Ort des Brandes absenden/ mit Befehl
dieselbst in der stille der Fehr- Herren Verordnung
abzuwarten/ und derselben sich gemess zuverhalten.

7.

Die verordnete Wachtmeistere der Stadt sollen Wacht-
schuldig seyn / vermüge ihren Eyden / so balde irgend meistere
bey Tage eine auffgehende Fehrsbrunst durch Stur- der
mensschlag angekündiget wird / sich beneben ihren zu- Stadt.
geordneten Wächtern ein jeder in aller Eyle zu seinem
Thore / dahin er bestellet / zubegeben / dasselbe zuschlies-
sen / und geschlossen zuhalten / auch nicht ehe zuöfnen /
biß sie davon durch eine bekante und glaubwürdige
Person des Herrn Präsidenten Befehl überkommen.
Die kleinen Pforten aber so wol in den Feldt-Thoren /
als in den Thoren innerhalb der Stadt mögen geöf-
net werden / jedoch dergestalt / das so wol die Wacht-
meistere neben ihren beyhabenden Wächtern / wie auch
die Thor- Wächtere nicht hinweggehen / sondern ein
jeder an seinem Ort / dahin er bestellet / so lange bleiben
soll / biß gewisse Kundtschafft von geleschem Fehr ne-
ben des Herren Präsidenten Befehl / wie icht gedacht /
ihnen zukomme. Alsdann und nicht ehe sol ihnen die
Thore zueröfnen und abzugehen erlaubet seyn.

E

8. Zum



Zum Ort des Feuers solle sich begeben
 Zum Feur sollen sich ungesäumet die aus E. C. Rahts Mittel verordnete Feur Herren begeben/ ent- weder zu Rosse oder zu Fusse/ nach ihrem Gefallen/ und daselbst inhalt folgender Artickel durch gute An- ordnung möglichen Fleiß anwenden/ damit die ent- standene Brunst auff's schiereste gedempffet werde/ die Feur auch beyher einfallende Ungelegenheit verhütet blei- Herren be.

die Baumeistere
 Es sollen sich auch dahin auff's eheste/ wie mög- lich/ verfügen die Baumeistere der Stadt/ wie auch Mäurer der Stadt Mäurere und Zimmerleute sampt den El- v. Zimmerleuten selbigen Jahres/ der vier Wercke Mäu- leute der rer/ Zimmerleute/ Schopenbräuer/ und Trägere/ Stadt. welcher zum Theil einrahtens/ zum Theil thätlicher Item El. Hülffe die Feur-Herren sich gebrauchen werden.

terleute
 D. Mäur-
 rer/ Zim-
 merleute
 Schop-
 bräwere
 v. Träge-
 re.
 andere.

Zum leschen aber (an was Ort der Stadt das Feur auch sein möchte) sollen die Schopenbräuer/ Mäurer/ Zimmerleute/ Eysen- Salz- Korn- Hering- Gewürz, ic. ic. Capitaine/ Flachs-binderer/ und Bra- fere/ Trägere bey ihren Bürgerlichen Pflichten/ und inhalt ihrer Rollen/ wie auch die Schorstein-segere re. Und mit ihren Gehülffen zuzulauffen verbunden sein. Und zwar die Schopenbräwere sampt den Trä- gern und Lehns-Capitaine/ ein jeder mit seinem eige- nen

Andere Theil. 19

nen Eimer/welchen er/bey annehmung seiner in die Gilde/zu haben/und jederzeit auff seine Vnkosten fertig zu erhalten/schuldig ist. Deß sollen die Elterleute obgedachter vier Wercke oder zunffte stets bey Fehrsbrunsten auff ihre Wercksbrüder achtung zu geben gehalten sein/die legenwertigen daselbst fleißig auffmercken/damit die abwesenden und ungehorsamen/ihres auffenbleibens halben/hernach zu gebürlicher Straffe mögen gezogen werden/welche Straffe sein soll 5. gute Marck auff die Lade für jederen Absenten/inhalt alter Verordnung. Und dieser Straffen sollen auch die Elterleute selbst/so sie nicht erscheinen möchten/unterworffen sein: Im gleichen alle die Schopenbräwere und Träger/2c.2c. welche ihre eigene Eimer nicht fertig und an der hand haben werden. Und da sich einer oder ander bey leschen des Fehrs/der deputirten Fehrs-Herren Verordnung und Befehl/wiedersetzte/soll er nach Befindung der Sachen/mit dem Anckerschmiede Turm abgestraffet werden. Zu welchem ende die exemtionen und befreyungen gegen Jährlich gewisses stück Geldes/hiennt ganz verboten und abgeschaffet sein sollen.

11.

Da auch jemand frembdes/ als Bosleute/ oder Fremde andere/ auß Christlicher Bewegnüß zu leschung des Helffer Fehrs sich bey den Fehrs Herren angeben/unß im werck unnd der that sich beschafftigt und nützlich erweisen würden/deren oder dessen Willfchrigkeit/Fleiß/und Arbeit soll mit Danck und Vergeltung erkandt werden.

E ij

12. Im

12.

Beloh- Im fall sichs auch begeben/ daß jemand von ob-
nung ge- gedachten Personen / so zu leichung benant und ver-
schehe- ordnet / bey fleißiger Arbeit und Rettung zuschaden
ner hülfs- kommen möchte / dem sol neben freyer heylung auch ei-
fe. ne billige erkantnuß danckbaren Gemüths zutheil
 werden.

13.

Bezfüh- Des sollen auffs förderlichste vom Stadt Hofe /
rung der- laut vorhergehenden 2. Artickel / die Wasser-Rüeffen/
Fewr- Eimer und Sprützen / neben einem fuder Mist herben-
Gereit- geführet / und nach anordnung der Fewr-Herren /
schaftt. gebrauchet werden. Ingleichen sollen die Fewr-
 Knechte / eussersten fleisses nach / daran sein / daß die
 Zwang-Sprützen neben den Wasser-Rüeffen / Eimern
 und Sprützen / so in nechster Fewr-Bude unter ihrer
 verwahrung enthalten seind / auch geschwinde mögen
 zugeführet werden.

Elter- Worzu die Elterleute der Fuhrleute anzuspän-
leute der- nen / sollen gehalten sein / welches ihnen auch zuthun
Fuhrleu- hiemit ernstlich aufferleget wird. Da auch andere
te. gute Bürgere zu rettung ihres Nehesten Wollfahrt /
 ihre Pferde verlehnen und bezführe wolten / sol ihnen
 solches nicht alleine frey / sondern sie dazu noch hiemit
 fleisig angemahnet / die Fuhrleute aber bey ihrer Bür-
 gerlichen Pflicht / die Rüeffen bey zuführen / verbun-
 den seyn. Vnd wer also den ersten Rüeffen zum Fewr
 bringen wird / er sey vom Stadt Hofe / oder eines Bür-
 gern Knecht / oder auch von den Fuhrleuten einer / dem-
 selben

315

selben sollen 5. Marck Preißisch/dem nebestē darnach 4. dem drittē 3. dem vierdtē 2. und dem fünfftē 1. Marck gegeben werden/doch also/das sie alle in derselben zu- führung des Wassers bis zu endlicher leschung des Fehrs verharren.

Und werden die anwesende Herren/nach gelegen- heit des Orts/da das Fehwr ist/ zuermessen haben/ob nach der ersten Zufuhr der Rüeßen zuträglicher sey/ dieselben nach der Ausschöpfung abzuführen/ und wieder zufüllen/ oder auff der Stelle bleiben zulassen/ und mit halben Tonnen das Wasser in die Rüeßen **Auffül-** und Zwang-Sprüßen zutragen/ oder von dem nehe- **lung der** sten Wasserbrunnen durch aufgelegte Rinnen das ge- **Rüeßen** schöpffete Wasser in die stehende Rüeßen durch immer- wehrendes eingießen zulauffen zu lassen. Auff welo- chen Fall die herumb wohnende Bürgerschaft umb halbe Tonnen herzuleihen zuermahnen/ und von dem zulauffenden Volcke gewisse Personen zum beytragen und schöpfen müssen verordnet werden/ denen man auch hernach eine billige Erstattung für ihre Arbeit müsse werden lassen.

14.

Dabey auch dieses in guter obacht zunehmen/ **Vielheit** das nicht mehr Leute zum leschen mit beytragen zuge- **des zu-** lassen werden/ als des Orts gelegenheit erleiden kan/ **lauffen** sonsten würde durch gedräng und vielheit des Volcks **den Vol-** mehr hindernuß als forderung im leschen erfolgen **ckes zu** können. Darumb den die Fehwr-Herren theils durch **verhüte-** die herumb/wohnende Bürgerschaft/ theils durch **nüßs** die Soldaten und Dienere/ die Ortgassen von allen seiten herumb/ werden besetzen lassen/ auff das alles un-

nüßes übrige Volck von der gegend des Brandes genzlich abgehalten/ und keiner hinzugelassen werde/ ohne alleine die/ welche nachbarliche Hülffe leisten können und wollen: Da auch jemand zufegen were/ unterm Schein/ als wenn er mit wolte leschen helfen/ u: d aber solches nicht thete/ demselben mögen die Fewr-Herren bey einer gewissen geldt Busse solchs aufflegen/ welche auch hernach von ihme/ so ferne er ungehorsam sich bezeugen würde/ unableßig sol abgenommen werden. Begebe sichs auch/ daß jrg einer unbekanter zum Fewr käme/ der nicht anzeig oder kundtschafft von sich geben könnte/ weme er zustendig/ oder mit weme er dahin kommen/ und deßhalb ein Verdacht auff ihn siele/ den selben mögen die Fewr-Herren abweisen/ auch nach gelegenheit der Person und Verdachts in gefengliche Haft auff weiterm bescheid annehmē lassen.

15.

Bele- Und weil sich offts begiebet/ das Fewr über et-
gung der liche Häuser zufliegen/ und auch bißweilen anzuzün-
Hauß- den pfleget/ so sollen die Nachbahren von allen teyen
Rinnen des Brandes (sonderlich deren Häuser in Brandmau-
mit mist ren gefasset) die abzüge ihrer Hauß- und Dach-Rin-
 nen mit Mist belegen und verstopffen/ und darnach die
 Rinnen mit wasser füllen/ ihre Dächer auch von Dach-
 Pfannen nicht entblösen/ damit also die herumb fligen-
 de Funcken desto eher Krafftloß mögen gemachet und
 geleschet werden.

16.

Bonnie-
derreis-

Trüge sichs aber zu/ daß irgend an einen Orte
 der

der Stadt ein Fehr entstände/da geringe Häuser/ als **sung**
 von Holz oder Fact. Werck gebawet/und keine Brand. **eines**
 mauer oder sonst Schützunge vorhanden were/ da **Erbes.**
 durch das Fehr auffgehalten werden möchte / so sol-
 len und mögen alsdann ein oder mehr anstehende
 Häuser/ welche/ zu Verhütung weitem schadens / an
 gelegensten zu sein angemercket würden/mit einrathen
 der Barweistere/Mäurer und Zimmerleute E. testen/
 wie auch egllicher vornembsten beywohnenden Bür-
 ger auff Befehl der Fehr. Herren gebrochen / nieders-
 gerissen / und also weiterer schade verhütet werde. Un
 alsdann sol solcher schade der nieder gebrochenen Häu-
 ser durch die nehest folgende Nachbahren / nach E. E.
 Raths Erkänntniß/ proportionaliter abgetragen und
 erstattet werden.

17.

Wann nun gesagter Massen auff gutachten der **Sturm**
 Fehr. Herren ein oder mehr Häuser solten eingerissen **Leiter v.**
 werden / so würde die herbeyführung der **Sturm**
 tern und Sturm-Haken so wol vom Stadthofe / als **Haken**
 aus andern Orten durch die Fehr. Knechte und Die. **beyfuhr.**
 nere in zeiten müssen befördert werden.

18.

Mit der fahrenden Haabe/ als Gefäßen/ Ben- **Von**
 cken/ Stüelen/ Tischen/ Betten/ Kasten/ und andern **ausge-**
 Mobilien, so aus dem Fehr getragen und gerettet **tragenez**
 würden / sol es folgender Gestalt gehalten werden. **Das**
 Das man dasselbe nicht vor oder bey daß brennende **fahrens**
 Hauß

24 Ander Theil.

der Haab- Hauß / hinderung zu verhüten / nieder setzen / sondern
 be. von dannen durch wolbekandte Leute in eine abgelegene
 Stelle (wohin es nemlich die Fehr. Herren entwe-
 der auff anhalten der eigener oder für sich selbst am
 sichersten zu sein erachten werden) sol tragen lassen.
 Dabey zugleich gewisse treue Leute aus den Nachbarn
 und Verwandten oder andere müssen verordnet wer-
 den / welche bey dem außgetragenen Gut bleiben / da-
 mit nichts davon verrucket werde. Und da jemand
 sich unterstünde / etwas derselben außgetragenen
 Haabe den vorhin durch den Brand betrübtten Leuten
 zu entwenden / dem sol es zum höchsten gerechnet / und
 er deßwegen den E. Gerichten menniglich zum Ab-
 schew / hart zu straffen fürgestellt werden.

19.

Ambt Weiter sollen alle die / so in Eck. Häusern wohnen /
 der Bür- weñ bey finstern Nacht ein Fehr. auff gehet / uñ durch
 gerschaft Sturmenschlag angekündigt wird / die Fehr. Pfan-
 in den 4. nen / so an ihren Häusern befestiget / zufertigen / und
 Quartier. Rien darauff anzünden lassen: Andere aber sollen ei-
 ren. ne Leuchte mit Liechten auff die Kellerhalse außsetzen
 lassen / den vorbegehenden dadurch zuleuchten.

20.

In dem Darnach sollen die Bürger / so wol der Rechten
 breñen- als Alten Stadt / so in dem brennenden Quartier woh-
 den nen / und nicht ehehaffte Verhinderung haben / aus
 Quar- Nachbar- und Bürgerlicher Liebe und verwandtnuß
 tier. schuldig

Andere Theil. 25

Schuldig sein / zu dem Feuer eylende mit Eimern / Sprühen / und anderer / zuleschen dienenden Bereitschafft zulauffen / und dasselbe Feuer / ihren Nachbarn und ihnen selbst zu gut / getrewlich helfen leschen / keine ungewöhnliche Wehren dahin mit sich nehmen / und in den Fall sich allermassen also beweisen / als ein jeder von andern bey ihm / wann ihn dergleichen Unglück betreffe / wolte gethan haben. Da nun einer oder ander hierinnen nachlässig sich bezeugen / und nachbarliche Hülffe / wie obstehet / nicht leisten würde / der sol nach Erkänntniß E. E. Rathes gestraffet werden.

21.

In den andern dreyen nicht brennenden Quartie. In den ren aber / sollen alle Rotmeistere durch die ganze Stad nicht Laternen für ihre Lühen aufhängen oder aufsetzen breñen lassen / dahin alle unter eines jedern Rotte gehörige Bürger mit ihrer ober- und unter-Getwehr / bey Bürgerlichen gehorsam / und Endes sichten sich sorderlichst Quartie verfügen sollen. Von dannen ein jeder Rotmeister / ren so starck er nur werden kan / seinen fürgesagten Feindrich zueylen sol / dahin sich auch der Hauptman begeben sol / welches gebühr sein wird je ehe je lieber seine unterhabende Rotten auff den Lauffplatz zuführen / welcher ihm durchs Loß zugefallen. Dahin kommende / wird er alles Volck in gute Ordnung stellen / und darauff durch zwey Rotmeister E. E. Rath fürm Rathhause versamlet / seine Wachsamkeit / und wie starck er an Mannschafft sey / kund machen. Worauff

D E.E.

E. E. Rath / nach gelegenheit der Zeit und geleuffte /
 ferner verorden wird / ob er an einen andern Ort / ge-
 meiner Stadt sicherheit halben / sich zu begeben / oder
 auff seinem Stande zu verharren habe. Und solcher
 Verordnung wird der Hauptmann / als ein gehorsam-
 mer / wissen nachzuleben / daselbst auch so lange / bene-
 benst seiner Mannschafft zu verbleiben / biß er deswe-
 gen / vorgängig E. E. Raths resolution, und consens,
 abzuziehen erhalte / oder nach glücklicher Dämpfung
 der Fehrs. Brunst durch eine Raths. Person / im-
 nahmen E. E. Raths dimittiret werde.

22.

Fremde / Alle andere aber / so nit Bürger sein / es sein fremb-
 Weiber / de Gäste / oder Einwohner / wie auch Weiber / Kinder /
 Kinder. Gesinde / Knechte und Mägde / sollen in ihren Wohn-
 häusern in stille verbleiben / und sich nicht auff die
 Strasse begeben / anderweit / da einem oder anderen /
 durch sein ungehorsames außläuffen / einiger schaden
 oder Spot zugefüget würde / so hat er niemand / als
 sich selbst / dessen Vhrsach bezumessen.

23.

Ergän- Und damit etliche nächst obgeschriebene Artikel
 hung des in so viel do besserer richtigkeit und Gewisheit mögen
 abgegä- unterhalten bleiben / so sollen hinfort alle Vorjahr /
 genen nach

Ander Theil.

27

nach Ostern/ durch die ganze Stadt/ die Rotten un-
 ter/ suchet/ und da jemand der Rotmeister entwedder
 abgestorben/ oder verhauset were/ an derselben stel-
 le/ andere gewehlet/ und derer Nahmen den Hauptleu-
 ten/ unter welche eines jedern Rotte gehörig/ zugestel-
 let werden/ damit also auff einen unverhofften Noth-
 fal ein jeder die seinigen desto ehe in gute Ordnung zu-
 sammen bringen möge. Des werden dieses Puncts
 Forderung die Munster- Herren der Bürgerschaft
 jährlich auff benandte Zeit in acht zunehmen unver-
 gessen sein.

24.

Damit auch ein jeder dieser Rechten Stadt ein-
 wohnenden Bürger Wißenschaft haben möge / wor-
 ein jedes Quartier seinen Anfang nimmet / und wie
 weit es sich erstrecket / so ist zu wissen / daß das Roggen
 Quartier sich anhebet an dem Fischerthor / nach der
 Vorstadt gelegen / und erstrecket sich von dafien durch
 die Markausche / Krämer und kleine Krämer Gassen/
 und nicht weiter / sondern von dannen ab die H. Geist
 gassen niederwärts gehende bis ans Wasser / diß alles
 zur rechten Hand ist das Roggen Quartier / zu
 welchem auch die Speicher gerechnet werden.

Das Hohe Quartier hebet sich auch an von ge-
 welten Fischerthor durch die Markausche / Krämer /
 und kleine Krämergassen bis an den Lamm / und stre-
 tter.

D ij

cket

28 **Dritter Theil.**

cket sich von dannen die H. Geistgassen auffwärts gehende bis an das Glockenthor.

Breite Quartier. Das Breite Quartier hebet sich an am Glockenthor/ und schleust in sich von dannen niederwärts gehende alle Häuser und Gassen bis an den Lamm/ und den Lamm lengsthin bis ans Hauptthor.

Fischer Quartier. Das Fischer Quartier begreiffet das übrige in sich / anzufahen nemlich vom Hauptthor niederwärts gehende zur lincken Handt bis an die kleine Krämergassen/ und von dannen die H. Geistgasse hinunter bis an die Motlaw.

Dritter Theil.

Was nach gedämpffter Fehrs-
Brunst weiter für zuneh-
men.

I.

Von Di-
mision
der Bür-
gerschaft

S balde durch Gottes gnädige Ver-
leihung eine Fehrs-Brunst geleschet / also
daß keine weitere Befahr zubeforgen / so
sollen die Fehrs-Herren sich zu E. E. Rath
fürs Rath Haus verflügen / daselbst ferne-
re Berathschlagung so wol von dimittirung der auff
den

Dritter Theil. 29

den Lauffplätzen versamleten Bürgerschaft/ wie auch
eröffnung der beschlossenen Feld, Thore/ und was de-
we mehr anhengig / sol gepflogen werden. Da den
bey E. C. Rath stehen wird/ ob sie ihres Mittels Per-
sonen in begleitung der gegenwertigen Einspenniger
auff die Lauffplätze der Bürgerschaft zu dimittiren
abordnen/ oder aber die selbe fürs Rath Haus erforde-
ren wollen/ ihnen selbst die Entlassung anzukündigen.

2.

Die Fehr-Knechte aber und anwesende Stadt-Zusam-
Diener sollen sich von der Brandstätte nicht begeben/ menbrin-
sondern vorgängig alle und jede zugeführte Bereit- gung der
schafft an Zwang-Sprüngen/ Rüeffen/ Einern/ Bereit-
Sprüngen und andern Stücken ein ander helfen zu
sammen bringen/ und ein jedes an seinen gebührliehen schafft-
ort wieder abführen lassen.

3.

Insonderheit sollen die Fehr-Knechte/ da etwas Ergen-
von vielgemeldter Rettschafft weg gekommen were/ hung der
solches den Fehr-Herren balde folgendes Tages kund
thun/ damit der Abgang ungesäumet ergenget / und Bereit-
die vollig specificirte Zahl einer jeden Sorten unter- schafft-
halten bleiben möge.

4.

und da man hernechst in erfahrung brechte / das Entwen-
jemand von besagter Fehr-Bereitschafft ichtes heim- dung der
lich

Gereitschafft. lich oder offenbahr entnommen und unterschlagen hette / derselbe sol deswegen als ein Dieb gerechnet / und dem Herrn Richter zustraffen / übergeben werden.

5.

Premia. Des haben die Fehr-Herren Befehl / die jenigen / so sich bey dem Fehr wol gehalten / in der Rettung übermäßig hart gearbeitet haben / nach ihrem gutdüncken zuverehren.

6.

Diese obgeschriebene Ordnung / wie sie E. E. R. ihrer Ampts halben tragenden Sorgfältigkeit nach / sämtlicher einwohnender Bürgerschaft zu nutz und frommen / fassen / und durch den Druck publiciren lassen / als sol auch billig ein jeder Bürger ein Exemplar derselben für sein Hauß zeigen / umb sich darinnen umb zusehen / was bey einer auffgehenden Fehrsbrunst seine gebühr seyn werde. Benantlich aber sollen alle Wercke und Zünffte schuldig und gehalten sein ein Exemplar in ihre Werck-Lade zukauffen und alle Jahr zum wenigsten einmahl in ihrer Versammlunge dasselbe ablesen zu lassen / damit also ein jeder notwendigen Unterricht daher schöpfen möge. Worauff / daß diesem nachgelebet werde / die Wercks-Herren acht zugeben nicht unter lassen wolten.

Dritter Theil. 31

7.

Es wil sich aber hiebey E. E. Rath/ nach der Zeit und Gelegenheit / vorbehalten haben / diese vorgeschriebene Ordnung in allen und jeden Puncten/ Clausulen/ und Articeln/ nach gelegenheit der Zeit/ zu vermindern oder zuzuehren und also zu verbessern.

8.

Schließlich wil hiemit E. E. Rath einen jeglichen getrewen Bürger (keinen außgenommen) bey seinen Ehren/ Enden und Pflichten/ mit fleiß ermahnet haben / sich in fällen des Fehrs nach oben geschriebener Ordnung zuverhalten / aller massen / wie ihnen daß zu Ehren und Bürgerlicher Pflicht wol anstehet. Wer aber hiergegen gethan zu haben wird überwiesen werden/ der sol mit harter Straffe E. E. Rathes beleyet/ auch nach gelegenheit seines Bürgerrechts untwürdig erkant werden.

R N S R

326.

31. Dritter Teil.

7.

Das ist der Inhalt der ersten drei Bücher
und die ersten drei Bücher des ersten Teils
des ersten Teils des ersten Teils des ersten Teils
des ersten Teils des ersten Teils des ersten Teils

8.

Das ist der Inhalt der ersten drei Bücher
des ersten Teils des ersten Teils des ersten Teils
des ersten Teils des ersten Teils des ersten Teils
des ersten Teils des ersten Teils des ersten Teils
des ersten Teils des ersten Teils des ersten Teils

9. 10. 11. 12.

